



## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof:** **Mündliche Verhandlungen und Entscheidungen im 2. Halbjahr 2012**

### **Automatisierte Erfassung von Autokennzeichen**

Fortsetzung der mündlichen Verhandlung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte

Die Bayerische Polizei hat an verschiedenen Stellen in Bayern, u.a. an Grenzübergängen und auf Autobahnen, Lesegeräte zur Erfassung von Autokennzeichen aufgestellt. Die Geräte erfassen das Autokennzeichen eines vorbeifahrenden Fahrzeugs und gleichen es automatisch mit computergespeicherten Fahndungsdaten ab. Ist das Kennzeichen in keinem Fahndungsregister enthalten, werden die gewonnenen Daten unverzüglich gelöscht. Im Trefferfall werden die Daten an einen Sachbearbeiter der Polizei weitergeleitet, der weitere Überprüfungen vornimmt. Im Verfahren wendet sich der Kläger gegen die automatisierte Erfassung seines Kennzeichens, weil er sich in seinen Rechten verletzt sieht. Im Berufungsverfahren wird der Senat darüber entscheiden, ob das Verwaltungsgericht München die Klage zu Recht abgewiesen hat oder ob eine derartige Kennzeichenerfassung die Rechte der Autofahrer verletzt. Die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 2011 wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte fortgesetzt.

(Az. 10 BV 09.2641)

### **Veranstaltungsverbot an Allerheiligen**

Mündliche Verhandlung voraussichtlich zum Jahresende

Die Betreiberin einer Bar sowie ein Verein, dessen Vereinszweck „die Förderung des toleranten Umgangs der Bevölkerung Bayerns auf überkonfessioneller Ebene mit den internationale Bräuche, Gepflogenheiten und Festen im Jahreskreis“ ist, wenden sich gegen Verbotsverfügungen der Landeshauptstadt München, die ihnen die Durchführung einer Veranstaltung am 1. November 2008 von 0.00 bis 24.00 Uhr untersagte. Nach dem Veranstaltungskonzept sollte am 31. Oktober eine zeitlich unbeschränkte Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Die Kläger trugen vor, dass es sich in erster Linie um eine Informationsveranstaltung handle, nicht um eine Tanzveranstaltung oder eine Halloween-Party. Unter Toleranz werde jedoch auch verstanden, dass keine bestimmte Kleiderordnung vorgeschrieben sei und rhythmische Bewegungen nicht verboten seien. Da nur Mitglieder eingelassen würden, handle es sich um eine geschlossene Gesellschaft. An dem Abend könne allerdings jeder Interessierte Mitglied werden; Mitgliedsanträge lägen aus. Die Stadt verbot diese Veranstaltung, weil sie sie als Halloween-Feier einstufte. Sie sei auch öffentlich, da jeder Interessierte durch Entrichtung von 8 Euro teilnehmen könne. Öffentliche Vergnügungsveranstaltungen seien aber nach dem Feiertagsgesetz an den sogenannten stillen Tagen wie Allerheiligen verboten. Der Senat wird sich im Berufungsverfahren mit der Rechtmäßigkeit dieser Untersagungsverfügung auseinandersetzen.

(Az. 10 B 11.1529 und 10 B 11.1530)

---

#### **Pressesprecher**

Ri'in VGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315  
RR'in Susanne Gerdes, Tel. 2130-264, Fax 2130-464

#### **Postanschrift**

Postfach 34 01 48  
80098 München

#### **Dienstgebäude**

Ludwigstr. 23  
80539 München

#### **Telefon**

(089) 21 30-0

#### **Telefax**

(089) 21 30 320

**E-Mail:** [poststelle@vgh.bayern.de](mailto:poststelle@vgh.bayern.de)

**Internet:** <http://www.vgh.bayern.de>

**Paintball**

Mündliche Verhandlung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte

Die Klägerin hatte bei der Stadt Lindau eine Nutzungsänderung für ihre Gewerbehalle beantragt. Künftig sollten dort Indoorsportarten wie Speedminton, Indoor-Inlineskaten, Paintball und Ultimate-Frisbee stattfinden. In Hinblick auf die Nutzung zum Paintball-Spielen genehmigte die Behörde die Nutzung nicht, denn das Spiel verstoße ihrer Ansicht nach gegen die Menschenwürde. Dagegen hat das Unternehmen Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht in erster Instanz verpflichtete die Behörde dazu, über den Antrag auf Nutzungsänderung neu zu entscheiden. Ein Verstoß gegen die Menschenrechte liege jedenfalls nicht vor. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts hat die Stadt Lindau Berufung eingelegt.

(Az. 15 BV 09.2719)

*Anmerkung:*

Dem Senat liegt mittlerweile ein Gutachten vor, das die Bundesregierung zum Paintballspiel in Auftrag gegeben hat. Anlass für diesen Gutachtensauftrag war der Amoklauf von Winnenden im Jahre 2009. Nach diesem Geschehen hatte es politische Initiativen gegeben, das Spiel zu verbieten und dafür das Waffengesetz zu ändern. Dazu ist es vorerst nicht gekommen. Es ist lediglich ein Gutachten in Auftrag gegeben worden, das die Folgen dieses Spiels untersuchen soll.

**Studiengebühren von Gaststudierenden an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)**

Mündliche Verhandlung am 10. Juli 2012

Gegenstand der Normenkontrolle ist eine Studiengebührensatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München. Danach müssen Gaststudierende (einschließlich die sog. „Seniorenstudierende“) ab dem Wintersemester 2011/2012 eine Gebühr in Höhe von (einheitlich) 300,- Euro je Semester entrichten. Bis zum Sommersemester 2011 war die Gebühr für Gaststudierende - je nach Umfang des Gaststudiums - gestaffelt (100,- Euro bis 300,- Euro). Seniorenstudierende mussten bis dahin höchstens 200,- Euro zahlen. Der gewöhnliche Studienbeitrag eines Studenten beträgt dagegen derzeit 500,- Euro je Semester. Über die Gültigkeit der Satzung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in erster Instanz zu entscheiden.

(Az. 7 N 11.2996)

**Sonderflugplatz Oberpfaffenhofen**

mündliche Verhandlung am 2., 3. und 7. August 2012

Es geht hier um Klagen von Anliegern und Anliegergemeinden gegen den Ausbau des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen im Geschäftsfliegerbereich. Im Vordergrund stehen Befürchtungen der Kläger, dass mit der Erweiterung eine unzumutbare Lärmbelastung einhergeht.

(Az. 8 B 11.1608, 8 B 11.1611, 8 B 11.1612, 8 B 11 1614)

**Sicherheitsbereich am Flughafen München**

Mündliche Verhandlung in der zweiten Jahreshälfte, soweit erforderlich

Einer Angestellten des Flughafens München bewachte kurzfristig den Eingang zum Sicherheitsbereich nicht, weil sie in dieser Zeit die Toilette aufsuchte. Ihr wurde daraufhin das Befähigungszeugnis als Sicherheitspersonal nach dem Luftsicherheitsrecht entzogen. Aufgefallen war ihr Fehlen, weil ein Passagier unbehelligt in den Sicherheitsbereich zurückkehren konnte, um ein vergessenes Handy zu suchen. Das Verwaltungsgericht München hat die Klage der Angestellten gegen den Entzug des Zeugnisses abgewiesen; die Berufung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zugelassen. Derzeit bemühen sich die Beteiligten um eine gütliche Beendigung des Rechtsstreits.

(Az. 8 B 12.738)

**Seitenstreifen auf der A9**

Mündliche Verhandlung voraussichtlich September/Oktober 2012

Mehrere Gemeinden und ein Privater klagen gegen den Ausbau und die Errichtung von Seitenstreifen auf der A 9 im Bereich München-Ingolstadt (-Nürnberg). Das Begehren der Kläger ist auf Lärmschutz gerichtet.

(Az. 8 A 11.40036, 8 A 11.40048 u. 8 A 11.40050)

**B 15 neu, 3. Bauabschnitt**

Augenschein voraussichtlich im Herbst 2012

Der dritte Bauabschnitt der Bundesstraße B 15 neu von Ergoldsbach nach Essenbach (bei Landshut) trifft bei Essenbach auf die Autobahn A 92. Eine Gemeinde will erreichen, dass von dort nicht weiter in Richtung Süden gebaut wird. Daneben klagen grundstücksbetroffene Landwirte gegen den autobahnmäßigen Ausbau der Trasse.

(Az: 8 A 12.40035, 40036, 40037, 40038, 40039, 40040)

**Zufahrt zur A 73 – Frankenschnellweg – in Fürth**

Augenschein möglicherweise im Herbst 2012

Streitgegenstand ist eine Zufahrt von einer Fürther Kreisstraße zur Autobahn A 73 – Frankenschnellweg. Zwei große Möbelhäuser stehen mit ihren wettbewerbsrechtlichen Interessen inmitten.

(Az: 8 A 11.40024 u.a.)

### **Tierhaltung in der Nähe eines alten jüdischen Friedhofs**

Als baldige gütliche Einigung?

Zunächst hatte sich der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern gegen einen Bauvorbescheid für einen Mastschweinestall gewandt. Denn der Betrieb in der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön wäre 150 Meter von einem jüdischen Friedhof entfernt gewesen. Der Bauherr hat dieses Vorhaben im Laufe des Gerichtsverfahrens aufgegeben und will nun auf seiner Hofstelle Rindermast betreiben, eventuell auf einer größeren Grundstücksfläche als bisher geplant. Gegen diesen Betrieb hat der Landesverband der israelitischen Kultusgemeinde keine grundsätzlichen Einwände. Für eine gütliche Einigung müssen noch baurechtliche und denkmalschutzrechtliche Aspekte geklärt werden.

(Az. 9 B 12.798)

### **Südfleisch GmbH gegen Stadt Ansbach**

Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am 16. Juli 2012

Die Südfleisch GmbH macht gegenüber der Stadt Ansbach einen Ausgleich von Vermögensnachteilen geltend. Eine große Fleisch-Rückrufaktion hatten Schäden in Höhe von knapp 8 Mio. Euro verursacht. Vorangegangen waren Untersuchungen des Fleisches in einem nicht zugelassenen Labor. Die daraufhin erteilten Genusstauglichkeitsbescheinigungen hat die Stadt Ansbach zurückgenommen mit der Folge, dass das Fleisch nicht mehr verkehrsfähig war. Diese Rücknahmebescheide sind inzwischen rechtskräftig und nicht mehr Gegenstand des Rechtsstreits. Es geht jetzt noch um die Frage, ob der Klägerin ein Schadenersatz zusteht. Die mündliche Verhandlung vom 7. Mai 2012 wird nun fortgesetzt, und es wird weiter Beweis erhoben durch die Einvernahme von Zeugen.

(Az. 9 BV 10.809)

### **Süßungsmittel *stevia rebaudiana***

Beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof sind drei Verfahren anhängig, in denen es um die Zulassung des rein pflanzlichen Süßungsmittels *stevia rebaudiana* geht. Die Pflanze süßt 100 mal so stark wie Zucker. Es gibt *stevia* schon in Pulverform zu kaufen; streitig ist aber insbesondere der Einsatz etwa von Stevia-Tee in der Getränkeindustrie oder bei Joghurts. Derzeit läuft bei der EU ein Verfahren zur generellen Zulassung dieses Inhaltsstoffs in Lebensmitteln. In Hinblick darauf ist derzeit nicht mit einer Entscheidung über die hier anhängigen Verfahren zu rechnen.

(Az. 9 BV 11.935, 9 BV 12.702, 9 BV 12.703)

### **Krebstherapie durch Eigenblut**

Ein überregional bekannter Arzt stellt Human-Eigenblutzytokine her, um sie zum Zwecke der Krebstherapie einzusetzen. Die Regierung von Oberbayern hatte ihm die diesbezügliche Betriebserlaubnis für eine bestimmte Betriebsstätte entzogen mit der Begründung, dass Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz vorlägen. Der Arzt wendet sich dagegen und hat zunächst erfolglos vor dem Verwaltungsgericht geklagt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat nun über den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil zu entscheiden.

(Az. 9 ZB 11.1898)

### **Hangschutz im Markt Grassau**

Mündliche Verhandlung am 23. Juli 2012

Der Markt Grassau verpflichtete die Bayerische Staatsforsten, Anstalt des öffentlichen Rechts, dazu, entlang des Hachauwegs auf einer Länge von ca. 30 Metern am Hangfuß ein Schutznetz gegen Steinschlag einzubauen. Es bestehe Gefahr, dass von dem Hanggrundstück der Bayerische Staatsforsten Felsbrocken auf den darunterliegenden Weg stürzten oder der Hang abrutsche. Der dagegen erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht München statt, weil der Markt die Straßenbaulast und die Verkehrssicherungspflicht für den Weg übernommen habe. Einer Inanspruchnahme stünden auch straßen- und wegerechtliche Erwägungen entgegen. Der Markt Grassau begehrt als Berufungskläger die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils.

(Az. 10 BV 11.933)

### **Hochspannungsfreileitung in Unterfranken**

Mündliche Verhandlung voraussichtlich gegen Ende des Jahres 2012

Die Städte Erlenbach a.M. und Wörth a.M. fechten den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 1. Februar 2012 an, der den Ersatzneubau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Aschaffenburg nach Großheubach betrifft. Es geht um die Berücksichtigung gemeindlicher Belange bei der Planfeststellung, um den Schutz von Baugebieten und des Orts- und Landschaftsbilds vor den Hochspannungsfreileitungen. Zudem geht es um die technische Variante der Erdverkabelung. Ein Eilantrag der Stadt Erlenbach a.M. blieb erfolglos (Az. 22 AS 12.40045, Beschluss vom 4. Mai 2012).

(Az. 22 A 12.40044 und 22 A 12.40048)

### **Klage der Gemeinde Michelau i. Steigerwald gegen den Schulverband Donnersdorf wegen der Umlage für die Grundschule**

Entscheidung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2012

Die Gemeinde Michelau i. Steigerwald ist neben drei weiteren Gemeinden Mitglied des Grundschulverbands Donnersdorf. Mit Bescheid vom 26. Oktober 2010 setzte der Schulverband gegenüber der Gemeinde Michelau eine Umlage in Höhe von 55.740,42 Euro für das Haushaltsjahr 2010 fest. Dagegen hat die Gemeinde Klage erhoben. Sie wendet sich insbesondere gegen das Zustandekommen der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und gegen die Berechnung der Umlage. Der Umlagenbescheid sei nicht nachvollziehbar und enthalte Positionen, die nicht auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt werden dürften. Außerdem habe der Schulverband gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstoßen. Mit Urteil vom 1. Februar 2012 (Az. W 2 K 11.538) hat das Verwaltungsgericht Würzburg die Klage abgewiesen. Die Gemeinde Michelau sei durch den Umlagenbescheid nicht in ihren Rechten verletzt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat nun über den Antrag der Gemeinde auf Zulassung der Berufung zu entscheiden.

(Az. 7 ZB 12.720)